

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.2014

Geschäftszahl

Ro 2014/08/0013

Rechtssatz

Der im Devolutionsweg zuständig gewordene Landeshauptmann von Wien hat gemäß § 194 GSVG iVm § 410 Abs. 1 Z 7 und Abs. 2 ASVG auf Grund der Einwendungen des Revisionswerbers gegen den gemäß § 37 GSVG erlassenen Rückstandsausweis über den zu Grunde liegenden Anspruch, also über die rückständige Beitragsforderung abzusprechen.